

Jugendordnung

der Rock 'n' Roll Tanzsportjugend (NWRRJ)
im NWRRV e.V.

Die nachfolgenden Bestimmungen ergehen in Ausführung des § 16 der Satzung
des
Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Verbandes e.V.

§ 1: Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Jugend (NWRRJ) sind
alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle im
Bereich der Jugend gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 : Aufgaben der Jugend und ihrer Organe

Aufgaben der Jugend im Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Verband
sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich, demokratischen und
sozialen Rechtsstaates.

1. Förderung des Rock 'n' Roll Tanzsportes als Teil der Jugendarbeit.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,
Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Sach- und fachgerechte Ausbildung von Rock 'n' Roll Tanzsportlern für den
Wettbewerb auf Rock 'n' Roll Turnieren.
4. Zusammenarbeit mit allen anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Rock 'n' Roll Jugend im NWRRV sind:

- a) die Vollversammlung der Rock 'n' Roll Jugend.

b) der Landesjugendausschuss Rock 'n' Roll.

§ 4 : Vollversammlung der Rock 'n' Roll Jugend

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen.
Sie sind das oberste Organ der Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Jugend im NWRRV e.V.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Jugendwarten bzw. Jugendvertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des NWRRV e.V., wobei nur die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt sind und das aktive und passive Stimmrecht ausüben dürfen.
3. Die Jugendwarte bzw. Jugendvertreter der ordentlichen Mitglieder des NWRRV e.V. haben je angefangene zehn Jugendliche bis 18 Jahre 1 Stimme.
4. Die ordentliche Vollversammlung der Jugend findet jährlich, zeitlich vor der Delegiertenversammlung des Verbandes statt.
Sie wird vom Landesjugenwart Rock 'n' Roll einberufen.
Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Landesjugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Jede ordnungsmäßig eingeladene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher an die Vereine rausgeschickt werden.
5. Aufgaben der Vollversammlung der Jugend im NWRRV e.V. sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit.
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Landesjugendausschusses Rock 'n' Roll.
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.

- d) Entlastung und Wahl des Landesjugendausschusses Rock 'n' Roll.
- f) Beschlussfassung über Anträge und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit.
- g) Stellungnahme zu beantragten Änderungen von Satzungen und Ordnungen, soweit die Jugendarbeit davon betroffen ist.

§ 5: Landesjugendausschuss Rock 'n' Roll

1. Der Landesjugendausschuss Rock 'n' Roll besteht aus:
 - a) dem Landesjugendwart Rock 'n' Roll
 - b) dem Stellvertreter
 - c) bis zu zwei Beisitzern
2. Der Landesjugendwart Rock 'n' Roll, oder sein Stellvertreter, vertritt die Interessen der NWRRJ nach innen und gegenüber den übergeordneten Jugendverbänden. Er ist Mitglied des NWRRV e.V. Vorstandes.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen § 15 Abs. 3 und 5 der Satzung des NWRRV e.V. entsprechend.

§ 6: Wahl des Landesjugendausschuss Rock 'n' Roll

Für die Wahl der Mitglieder des Landesjugendausschuss Rock 'n' Roll finden die Bestimmungen des NWRRV e.V. Anwendung.

Er ist, wenn der Jugendwart nach § 15 Abs. 8 der Satzung des NWRRV e.V. zu wählen ist, neu zu besetzen.

§ 7 : Aufgaben des Landesjugendausschuss Rock 'n' Roll

Der Landesjugendausschuss Rock 'n' Roll hat sich den in § 1 dieser Jugendordnung genannten Aufgaben zu widmen.

Ihm obliegt die Erledigung der von der Vollversammlung der Jugend erteilten Aufträge.

§ 8: Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Vollversammlung der Jugend oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.
Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9: Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Mitgliedsvereine des Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Verbandes e.V.
2. Sie tritt in vorliegender geänderter Fassung und Form durch Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung vom 13.03.2011 in Bergisch Gladbach in Kraft.